

Zeitschrift: Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement =
Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire =
Geomatica Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio

Herausgeber: geosuisse : Schweizerischer Verband für Geomatik und
Landmanagement

Band: 101 (2003)

Heft: 7

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eine nachhaltige Nutzung des Raumes vorsehen, ohne die bei verschiedenen Instanzen gesammelten Informationen in einer gemeinsamen Lösung nach anerkannten Prinzipien zu konsolidieren?

Vorgesehene Massnahme

In der Regel wird die Leistung des bestehenden schweizerischen amtlichen Katastersystems kaum bewusst wahrgenommen. Das amtliche Katastersystem entspricht einer nationalen Infrastruktur, welche erst dann bemerkt wird, wenn sie schlecht funktioniert oder gänzlich fehlt (wie beispielsweise in den ehemaligen Staaten Osteuropas). In Anbetracht der Verfassungsaufgabe «Nachhaltigkeit» sowie der schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen, welche ein schlecht funktionierendes amtliches Katastersystem herbeiführen würde, drängt sich eine klare und nachhaltige Regelung auf. Da es sich um eine übergeordnete Harmonisierung der Verwaltung, Nachführung und Abgabe von Daten handelt, welche häufig auf Bundesrechtserlassen basierend erhoben werden, kommt entsprechend nur eine Verankerung in der Bundesverfassung in Frage. Der neue Verfassungsartikel soll entsprechend der Tradition des amtlichen Katasters die föderalistischen Strukturen unseres Staates konsequent berücksichtigen und respektieren.

Der neue *Verfassungsartikel 75a* «Vermessung» weist drei Absätze auf:

Abs. 1: Die Landesvermessung ist Sache des Bundes.

Seit jeher ist eine zentrale Stelle des Bundes (Bundesamt für Landestopographie) zuständig für die Vermessungsgrundlage. Diese muss spannungsfrei vorliegen und mit den Nachbarstaaten abgestimmt sein. Es ist sinnvoll, wenn diese kantonsübergreifende Aufgabe weiterhin durch den Bund wahrgenommen wird.

Abs. 2: Der Bund erlässt Vorschriften über die amtliche Vermessung.

Das bestehende System für das amtliche Kataster soll weiterhin im gewohnten Rahmen weiter bestehen. Es hat sich bewährt und kann auch künftige Aufgaben bewältigen. Die Amtliche Vermessung baut auf die Landesvermessung auf.

Abs. 3: Er [Der Bund] kann Vorschriften erlassen über die Harmonisierung amtlicher Informationen, welche Grund und Boden betreffen.

Dieser Absatz ermöglicht die schrittweise Integration öffentlich-rechtlicher Bestimmungen in das bestehende amtliche Katastersystem und der koordinierte Aufbau einer nationalen Geodateninfrastruktur. Damit wird die Rechtssicherheit für die Immobilienwirtschaft wieder grösser und die Grundlagen für eine nachhaltige Bewirtschaftung unseres begrenzten Raumes werden verbessert.

Kostenfolgen für die öffentliche Hand

Durch die vorgeschlagene Massnahme erwachsen dem Bund, den Kantonen und Gemeinden nur geringe Mehrkosten. Die

teuren und wertvollen Daten sind bereits bei vielen Instanzen digital verfügbar. Es handelt sich bei der im Absatz 3 beschriebenen Aufgabe nur um die Koordination der Datenmodelle, der Schnittstellen, der Abgabestellen, der Festlegung der Nachführung, der Rechtskraft der Auszüge etc. Mit dem neuen Verfassungsartikel werden bestehende Aufgaben ihrer hohen Bedeutung entsprechend auf Verfassungsebene gehoben (Absätze 1 und 2) sowie eine notwendige, ergänzende, koordinative und günstige Aufgabe (Absatz 3) verlangt. Den durch den Verfassungsartikel und dem erweiterten amtlichen Kataster verursachten geringen Mehrkosten steht aber ein weit grösserer Nutzen zu Gunsten von Wirtschaft, Politik und Bürgerinnen und Bürger gegenüber.

Anmerkungen:

- 1 Im Gegensatz zu einem nichtamtlichen Kataster werden Informationen eines amtlichen Katasters immer nur aufgrund rechtskräftiger Rechtsgrundlagen verwaltet und nachgeführt.
- 2 ZGB vom 10. Dezember 1907 (SR 210).
- 3 Quelle: Banken der Schweiz, 2001, Kapitel 4, Schweizerische Nationalbank.

Philippe Ehrenberg
Grand-Rue 53
CH-2036 Cormondrèche
ph.ehrenberg@bluewin.ch

ABONNEMENTSBESTELLUNGEN unter folgender Adresse

Jahresabonnement 1 Jahr:
Inland sFr. 96.-, Ausland sFr. 120.-

SIGImedia AG

Pfaffacherweg 189, Postfach 19
CH-5246 Scherz
Telefon 056 619 52 52
Telefax 056 619 52 50